

Ratgeber für das Ehrenamt



Flüchtlinge im Kreis Altenkirchen
Tipps und Informationen für
ehrenamtliche Helferinnen und Helfer

Inhalt

Vorwort	5
Erste Orientierung zur Situation von Flüchtlingen	
Flüchtlinge – wer ist gemeint?	6
Anerkennung? Flüchtlinge im Asylverfahren	8
Spezielles Sozialrecht für Flüchtlinge: Das Asylbewerberleistungsgesetz	11
Spezielle gesundheitliche Belastungen: Traumatisierte Flüchtlinge	13
Der „Zugang“ zum Arbeitsmarkt	16
Schule und Ausbildung für Kinder und jugendliche Flüchtlinge	20
Freizeitgestaltung für Flüchtlinge – jederzeit sind Angebote willkommen!	22
Weitere Anregungen für Sie als Ehrenamtliche	
Interkulturelle Kompetenz ist gefragt – aber was ist das?	24
Die Situation in Herkunftsländern: Wo gibt es Informationen?	25
„Stolpersteine“ im Rahmen des persönlichen Engagements	27
Hilfreiche Begleitung/Ansprechpartnerinnen für Ehrenamtliche	29
Impressum	31

Vorwort

**Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe freiwillig Engagierte, liebe Interessierte,**

wir freuen uns, dass Sie sich für die Unterstützung und Hilfe von Menschen interessieren, die wegen Verfolgung, Krieg, Folter oder anderen Notsituationen ihre Heimat verlassen mussten.

Als christliche Wohlfahrtsverbände sind wir diesen Menschen in Not besonders verpflichtet und unterstützen mit unseren professionellen Beratungsstellen.

Neben dem hauptamtlichen Engagement ist aber gerade auch der persönliche, menschliche Einsatz von Ehrenamtlichen sehr wertvoll.

Wir freuen uns, dass es im Kreis Altenkirchen viele Menschen gibt, die Flüchtlingen helfen, sich in unserer Region zu Recht zu finden und angenommen zu fühlen.

Für Sie haben wir in dieser Broschüre Tipps zur Lebenssituation und zum Umgang mit Flüchtlingen formuliert. Sie soll Ihnen erste Informationen, Hinweise und Anregungen geben. Auch wenn es darüber hinaus Situationen geben kann, die der Ratgeber nicht abdeckt, hoffen wir doch, dass viele Tipps für Sie hilfreich sein können, Sie diese selbst einsetzen oder vielleicht anderen zur Hilfe weitergeben möchten.

Tauschen Sie sich mit uns über Ihre Erfahrungen aus.

Herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihren Einsatz!



Timo Schneider
Geschäftsführer
Diakonisches Werk Altenkirchen



Christa Abts
Geschäftsführerin
Caritasverband Altenkirchen e.V.

Flüchtlinge – wer ist gemeint?

Flüchtlinge: Das sind so viele Menschen, die weltweit ihr Land verlassen haben/verlassen mussten oder innerhalb ihres Landes als „Binnenflüchtlinge“ aus ihren Wohnorten und Herkunftsgebieten vertrieben worden sind. Vertriebene, Kriegsflüchtlinge, Überlebende, Katastrophopfer, Schutzsuchende, politische Flüchtlinge, Armutsflüchtlinge ... Allein für die sich in Deutschland aufhaltenden Flüchtlinge haben wir diverse Begriffe, die auch Hinweise auf ihren rechtlichen Status geben. Wer ist gemeint?

Asylsuchende/Asylbewerber

sind Menschen, die durch verschiedene Länder oder auf dem Luftweg nach Deutschland geflohen sind, und hier einen Antrag auf Anerkennung als ausländischer Flüchtling, einen Asylantrag, gestellt haben. Sie befinden sich noch im Asylverfahren, d.h. es wurde noch keine endgültige Entscheidung über ihren Antrag gefällt.

Falls sie mit einem Pass eingereist sind, befindet sich dieser in der Regel beim Ausländeramt oder Bundesamt für Migration. Sie haben nur ein Aufenthaltspapier als Ersatz, das „Aufenthaltsgestattung“ heißt.

Asylberechtigte im Sinne unseres Grundgesetzes

sind Menschen, die das Asylverfahren individuell mit Erfolg durchlaufen haben, und nicht – zumindest nicht nachweisbar – durch andere EU-Länder oder sichere Drittländer nach Deutschland gekommen, sondern auf ziemlich direktem Weg hier eingereist sind. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis (befristete Aufenthaltsgenehmigung) nach § 25 Abs. 1 AufenthG.

Asyl-erkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention sind Menschen, die das Asylverfahren individuell mit Erfolg durchlaufen haben, zwar teilweise über Drittländer eingereist sind, aber dorthin nicht zurück überstellt werden konnten. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25, Abs. 2 AufenthG. Beide Gruppen haben in der Regel einen deutschen Pass (blau), ausgestellt nach den Regelungen der Genfer Flüchtlingskonvention. Nach mindestens drei Jahren Aufenthaltserlaubnis – bei Fortbestehen der Gründe für die Asyl-Anerkennung – können sie eine Niederlassungserlaubnis (unbefristete Aufenthaltsgenehmigung) erhalten.

Flüchtlinge mit Aufenthalt aus weiteren humanitären Gründen

sind Menschen, die darüber hinaus wegen allgemeiner Gefahr für Leib und Leben oder wegen spezieller persönlicher Härtegründe nicht in ihr Herkunftsland zurück geschickt oder abgeschoben werden können, und die deshalb eine Aufenthaltserlaubnis nach unterschiedlichen Paragraphen des Aufenthaltsgesetzes erhalten. Darunter fallen auch Flüchtlinge aus Kriegsgebieten. Sie haben in der Regel ihren Nationalpass oder ein deutsches Passersatz-Dokument und eine Aufenthaltserlaubnis oder Duldung (= Aussetzung der Abschiebung).

Geduldete Flüchtlinge

können aber auch solche Flüchtlinge sein, deren Abschiebung aus individuellen gesundheitlichen Gründen zurück gestellt wird, oder die zunächst nicht abgeschoben werden können, weil ihre Pässe nicht organisiert werden können (z.B. weil für die zuständigen Botschaften ihre Nationalität/Herkunft unklar ist, oder weil die Betroffenen ihrer Mitwirkung nicht ausreichend nachkommen können).

Kontingentflüchtlinge

sind Flüchtlinge, die im Rahmen internationaler Vereinbarungen nach Deutschland als „Kontingent“ (festgelegte Anzahl und/oder weiter festgelegte Merkmale von Flüchtlingen) übernommen werden und hier – zumindest vorübergehend – eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Sie haben einen ähnlichen Status wie die asyl-erkannten Flüchtlinge.

Hinweis: Der ebenfalls in Deutschland für Flüchtlinge verwendete Begriff „Asylanten“ ist rechtlich unscharf und ist erst eingeführt worden, als es zunehmende Ressentiments gegenüber Flüchtlingen gab. Der Begriff ist deshalb diskriminierend, und wir raten von seiner Verwendung ab.

Anerkennung? Flüchtlinge im Asylverfahren

Wer in Deutschland als Flüchtling „anerkannt“ oder Schutz erhalten möchte, stellt in der Regel einen Asylantrag“. Flüchtlinge können aber auch einen „Antrag auf Abschiebeschutz“ bei der für sie örtlich zuständigen Ausländerbehörde stellen, das schließt eine „Anerkennung“ als Flüchtling aber aus.

Der Asylantrag ist eine mündliche oder schriftliche Äußerung, aus der hervorgeht, dass der Flüchtling Schutz vor politischer Verfolgung sucht. Der Antrag soll unmittelbar nach Grenzübertritt gestellt werden.

Neu ankommende Flüchtlinge werden von der Polizei oder der örtlichen Ausländerbehörde an eine „Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber (AfA)“ weiter geleitet. In Rheinland-Pfalz wird in der Regel an die AfAs in Trier und in Ingelheim weiter verwiesen.

Der Asylsuchende wird registriert: Fingerabdrücke, die Aufnahme der Personalien und die Abgabe von Pass und weiteren Dokumenten zur Identifizierung sind obligatorisch.

Sehr wichtig: Es wird auch überprüft, ob der Flüchtling möglicherweise bereits in einem anderen

europäischen Land registriert wurde (Eurodac-Abfrage).

Bei den Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber befindet sich auch eine „Erstaufnahmeeinrichtung“, wo sich der Flüchtling zunächst aufhalten muss bis über seinen Wohnort im Rahmen des „Zuweisungsverfahrens“ entschieden wird. Sobald ein Asylantrag gestellt wurde, ist in der Regel das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für die Prüfung dieses Antrages zuständig. Außenstellen dieser dem Innenministerium unterstellten Behörde befinden sich häufig in den Erstaufnahmeeinrichtungen.

Das BAMF setzt unmittelbar nach der Asylantragstellung einen „Anhörungstermin“ fest. Die Flüchtlinge sprechen häufig vom „Interview“. Die Anhörung beinhaltet Fragen zu den Personalien, den Fluchtgründen und dem Fluchtweg. Im Rahmen der Anhörung ist es sehr wichtig, dass der Flüchtling möglichst umfassend und detailliert alle Umstände erläutert, weshalb er aus dem Herkunftsland fliehen musste, ggf. nicht in einem Drittland bleiben konnte, und weshalb keine Rückkehrmöglichkeit besteht.



Auch ist es hilfreich, Zeugen oder Beweismittel zu benennen. Das Interview wird mit Hilfe von Dolmetschenden durchgeführt und protokolliert, der Antragsteller (oder der von ihm beauftragte Rechtsanwalt) erhält später eine Kopie des Interviews. Es ist möglich, dass der Rechtsanwalt oder eine andere Vertrauensperson bei der Anhörung zugegen ist. Bezüglich der Vertrauensperson entscheidet aber letztendlich der anhörende Beamte. Auf eine persönliche Anhörung wird nur bei Personen unter 16 Jahren sowie

in wenigen anderen Ausnahmefällen verzichtet. Nach Registrierung des Asylantrags erhält der Flüchtling dann die „Aufenthaltsgestattung“, ein Papier, das neben den Personalien das Datum und Aktenzeichen des Asylantrages und eine Wohnsitzauflage (z.B. „Wohnsitz nur in Altenkirchen gestattet“) enthält.

Eine schriftliche Entscheidung über den Asylantrag wird innerhalb von drei bis zwölf Monaten vom BAMF gefällt. Die Bearbeitungszeiten sind schwankend.

Der Bescheid enthält entweder die Feststellung einer „Anerkennung“ (z.B. weil aufgrund politischer Überzeugungen Verfolgungsmaßnahmen drohen) oder ein Abschiebungsverbot wegen der Gefahr von Folter oder Todesstrafe oder einer anderen erheblichen Gefährdung für das Leben des Betroffenen ausgesprochen wird.

Wenn die Rechtskraft des Bescheides eingetreten ist, wendet sich der Flüchtling in diesen Fällen wegen Ausstellung der Aufenthaltsgenehmigung an die Ausländerbehörde. Wenn der Asylvortrag aus diversen Gründen nicht überzeugt hat oder bereits in einem anderen europäischen Land ein Asylverfahren eingeleitet wurde, wird der Asylantrag jedenfalls abgelehnt.

Hierfür gibt es mehrere Varianten:

Eine Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“, als „unbegründet“ oder als „unbeachtlich“. In jedem dieser Fälle sollte umgehend eine Beratungsstelle oder ein sachkundiger Rechtsanwalt aufgesucht werden, um Fristen für eine Klage und einen gegebenenfalls erforderlichen „Antrag auf aufschiebende Wirkung der Klage“ (Eilantrag) zu wahren. Das Klageverfahren gegen die Ablehnung des Asylantrages wird beim zuständigen Verwaltungsgericht durchgeführt.

Das Asylverfahren kann unter Umständen mehrere Jahre andauern, je nachdem, welche juristischen Schritte eingeleitet werden und wie lange sich die Bearbeitungszeiten beim BAMF und den Gerichten erstrecken.

Der bloße „Antrag auf Abschiebeschutz“ wird in der Regel gestellt, wenn das Asylverfahren als wenig aussichtsreich betrachtet wird, aber dennoch Schutz gesucht wird. Hier entscheidet zunächst allein das Ausländeramt über den Antrag.

Aber auch hier sind weitere rechtliche Schritte möglich und gegebenenfalls angezeigt. Auch hier gilt im Einzelfall: Schnelle Reaktionen sind erforderlich!

Im Unterschied zu den zugewiesenen Asylbewerbern spricht die Behörde in Altenkirchen bei den Schutzsuchenden ohne Asylantragstellung von „unerlaubt Eingereisten“ oder „Flüchtlingen im ungeregelten Verfahren“, wobei zumindest der erste Begriff irreführend ist, da es – bis auf die Kontingentflüchtlinge – keine erlaubt eingereisten Flüchtlinge gibt.

Spezielles Sozialrecht für Flüchtlinge: Das Asylbewerberleistungsgesetz

Flüchtlinge, die einen Asylantrag gestellt oder eine Duldung erhalten haben und bedürftig sind, erhalten Sozialleistungen nach dem „Asylbewerberleistungsgesetz“ (AsylbLG).

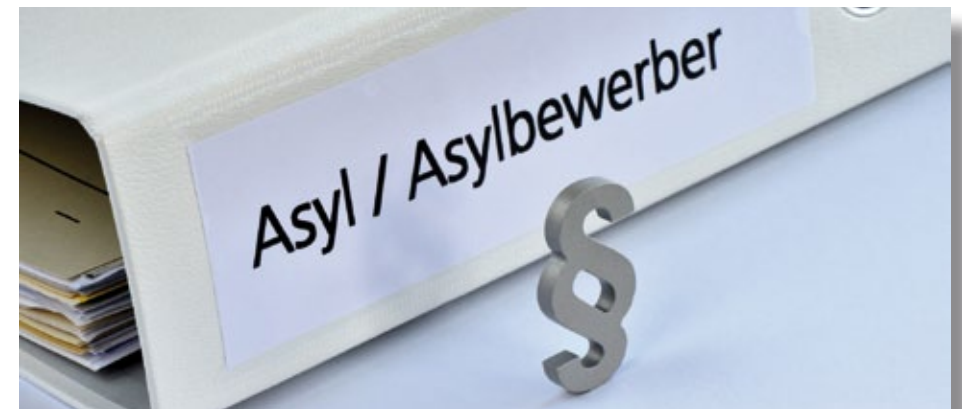
Es gibt insbesondere folgende Problemlagen auf Grund dieser Sonderregelung:

Je nach Kommune wurden und werden Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz als „Sachleistungen“ ausgezahlt.

Flüchtlinge erhalten dann z.B. nur einen kleinen Barbetrag als Taschengeld und zusätzlich fertig zusammengestellte Lebensmittelpakete, Sammelverpflegung in der Unterkunft oder Gutscheine, die nur in bestimmten Läden eingelöst werden

können. Das wird von Flüchtlingen, Geschäften und Unterstützern oft als „diskriminierend“ erlebt und schränkt die Möglichkeit einer Rest-Selbstständigkeit durch selbstbestimmte Organisation eines Alltags mit Einkaufen, Kochen etc. erheblich ein.

Besonders gravierend sind auch die nach wie vor bestehenden Einschränkungen in der gesundheitlichen Versorgung, die mindestens für die ersten vier Jahre ihres Aufenthalts gelten: Die Behandlungskosten werden allein über das Sozialamt finanziert, eine Mitgliedschaft in einer Krankenkasse ist zunächst nicht vorgesehen – zumindest solange der Flüchtling nicht arbeitet.



In der Regel werden nur die Kosten für die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände übernommen (§ 4 AsylbLG).

Die Kosten für Behandlungen von Erkrankungen, die bereits chronifiziert sind, oder die nach Meinung der Behörden „aufschiebbar“ sind, müssen gesondert nach § 6 AsylbLG beantragt werden. Das ist ein langwieriger Prozess:

Einem Antrag auf Kostenübernahme beim Sozialamt, abgesichert durch ärztliche Atteste und Gutachten, folgt die Einschaltung des zuständigen Gesundheitsamtes zur Beurteilung der „Notwendigkeit“.

Auf Grund der langen Kommunikationswege zwischen den Behörden dauert es Wochen, manchmal Monate, bis entsprechende Behandlungen eingeleitet werden können, wenn die Notwendigkeit tatsächlich bestätigt wurde... Einige Ärzte und therapeutische Praxen schrecken vor dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand zurück oder kennen die Wege nicht, so dass Flüchtlinge in ihrer durchaus schwierigen gesundheitlichen Verfassung schon mal allein gelassen werden. Besonders schwierig sind die Versorgung mit Sehhilfen, Zahnersatz und die Behandlung psychosomatischer Erkrankungen.

Zwar sieht das AsylbLG für besonders Bedürftige wie Folter- und Gewaltopfer oder unbegleitet minderjährig eingereiste Flüchtlinge (d.h. Jugendliche, die ohne Schutz ihrer Familie einreisen) inzwischen den Zugang zu erforderlicher medizinischer und sonstiger Hilfe vor, aber der hohe Verwaltungsaufwand bis zur Behandlung bleibt.

Auch Flüchtlinge in unsicheren Situationen haben ein Recht auf Prophylaxe und Teilnahme an den Schwangeren- sowie weiteren „gebotenen“ Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen. Gelegentlich ist aber die freie Arztwahl hierbei eingeschränkt, das Sozialamt kann bestimmen, wer diese Untersuchungen vornimmt.

Sozialleistungen für Flüchtlinge mit noch unsicheren Aufenthaltstiteln sind auch für weitere Leistungen eingeschränkt: Leistungen der Behindertenhilfe, Betreutes Wohnen, Schulbegleiter etc. werden nur mit umfassender Argumentation und größter Überzeugungskraft bewilligt. Im Prinzip ist in vielen Fällen eine Kostenübernahme möglich, oft scheuen aber die Anbieter den zusätzlichen Aufwand der Beantragung über das Sozialamt und die damit verbundene Unsicherheit der Kostenübernahme.

Spezielle gesundheitliche Belastungen: Traumatisierte Flüchtlinge

Flüchtlinge haben häufig seelische und körperliche Wunden auf Grund von Menschenrechtsverletzungen, Kriegserlebnissen, Flucht- und Vertreibungserfahrungen erlitten. Die Schätzung ist, dass weltweit rund ein Drittel aller Flüchtlinge an einer „post-traumatischen Belastungsstörung“ (PTBS) leiden.

Unter einem „Trauma“ versteht man die Verletzung der Seele durch ein tragisches, erschütterndes, stark belastendes Erlebnis, das außerhalb der üblichen menschlichen Erfahrung liegt. Kennzeichnend für eine traumatische Situation ist das Erleben von Bedrohung, Ausgeliefertsein, Entsetzen, Hilflosigkeit sowie Todesangst.

Durch ein Trauma werden vier existenziell wichtige, psychische Grundannahmen über das Selbst und die Welt erschüttert:

- Der Glaube an die eigene persönliche Unverletzbarkeit
- Die eigene Sichtweise über das Selbst als etwas Positives
- Der Glaube an die Welt als einen Ort, der sinnvoll und im Wesentlichen geordnet funktioniert
- Das Vertrauen, dass die Menschen im Grunde gut, verlässlich und vorhersehbar sind

Die Symptome werden häufig erst sehr spät erkannt und richtig zugeordnet.

Folgende Symptome können jedenfalls Hinweise für psychische Beeinträchtigungen und Erkrankungen sein:

- Ständige Gedanken und Rückinnerungen an das traumatische Erlebnis
- Rückblenden in das traumatische Geschehen, „also ob es jetzt passiert“
- Massive Versuche, das traumatische Erlebnis zu ignorieren, nicht darüber zu reden oder daran zu denken
- Gefühle emotionaler Betäubung
- Andauernde Schlafstörungen
- Alpträume, insbesondere vom traumatischen Geschehen
- Grübelneigung/Grübelzwang
- Nervosität/ Reizbarkeit/ Neigung zu aggressiven Verhaltensweisen
- Ängste
- Schreckhaftigkeit
- niedergedrückte Stimmung, häufiges Weinen
- Gedächtnis- und Erinnerungsstörungen
- Konzentrationsstörungen, Entscheidungsschwierigkeiten
- Interesse- und Lustlosigkeit



- Verändertes Selbsterleben, niedriges Selbstwertgefühl
- Gefühle der Isolation
- Misstrauen
- Angst, verrückt zu sein/verrückt zu werden
- Schuld- und Schamgefühle
- Suizidgedanken, Gefühle von Verzweiflung, Hoffnungslosigkeit, Sinnlosigkeit
- Vielfältige körperliche Beschwerden (oft verbunden mit chronischen Schmerzen)

Flüchtlinge, die unter diesen Symptomen leiden, haben manchmal Schwierigkeiten, sich neu zu

orientieren, ihr Leben aktiv zu bewältigen und Herausforderungen durchzuhalten.

Dies kann sich auch in vielerlei Hinsicht auswirken. Sie zweifeln z.B. an sich selbst oder ihren Fähigkeiten und sind deshalb mutlos, etwas Neues zu beginnen.

Manchmal fällt es dem Flüchtling nicht leicht, um Hilfe nachzusuchen. Oder er/sie fordert massiv ein, dass Sie ihm vielleicht vieles abnehmen, was er doch teilweise selbst leisten kann. Einige Flüchtlinge kontaktieren auf Grund ihres Misstrauens und/

oder ihrer Unsicherheit gleich mehrere Berater (erhalten leider auch oft unterschiedliche Auskünfte) und wissen dann nicht mehr, wonach sie sich orientieren sollen.

Auch die langjährige Lebenssituation als Asylbewerber/in oder geduldeter Flüchtling ist stark belastend und, führt in Einzelfällen sogar zu „Re-Traumatisierungen“, dem Gefühl, wieder der gleichen Hilflosigkeit und Repression ausgesetzt zu sein. Ängste, eventuell doch in das Heimatland zurück zu müssen, können viel Energie blockieren und den Lebensmut einschränken.

Symptome treten gelegentlich recht plötzlich auf, manchmal verstärken sie sich langsam über einen längeren Zeitraum.

Die Symptomatik kann in ihrer Ausdrucksform kulturell geprägt sein. Kinder haben teilweise eine andere Symptomatik als Erwachsene.

Einige Flüchtlinge leiden schon seit Jahren an Beschwerden, die wegen eingeschränkter Krankenhilfeleistungen, sprachlichen Problemen, isolierter Unterbringung häufig nicht einer ausreichenden Behandlung zugeführt wurden. Die Erfahrungen können auch Asylverfahren sehr beeinflussen, wenn Betroffene nicht in der Lage sind, über die schrecklichen Erlebnisse zu sprechen oder

nach den Erfahrungen im Heimatland Ängste bestehen, mit einem Beamten zu sprechen, und deshalb viele wichtige Aspekte verschweigen. Oft wird dann später eine psychologisch-fachliche Begutachtung zur gesundheitlichen Situation des Betroffenen erforderlich.

Das Diakonische Werk Altenkirchen ist eines von nur drei Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folterüberlebende in Rheinland-Pfalz, die traumatisierte Flüchtlinge beraten, begleiten und therapieren.

Der „Zugang“ zum Arbeitsmarkt

Flüchtlinge, die neu in das Bundesgebiet eingereist und noch nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind, haben zunächst grundsätzlich ein Arbeitsverbot. Wie lange dieses Arbeitsverbot gilt, hängt davon ab, welches Aufenthaltsdokument die Person besitzt (Aufenthaltsgestattung oder Duldung), nach welchem Paragraphen die Duldung ausgestellt wurde, und wie die Bundesregierung über die generell vorgesehenen Fristen entscheidet.

Im Jahr 2014 hat sich das Arbeitsverbot von neun Monaten für Asylbewerber auf nur noch drei Monate reduziert. Nach dieser Frist besteht für Asylsuchende und Geduldete für mehrere Jahre ein so genannter nachrangiger Arbeitsmarktzugang.

Dies bedeutet, dass für eine konkrete Tätigkeit bei einem bestimmten Arbeitgeber – vor Abschluss eines Arbeitsvertrags – eine Beschäftigungserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden muss. Die Ausländerbehörde prüft dann in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit, ob die Beschäftigungserlaubnis im konkreten Einzelfall erteilt wird.

In der Regel wird die Erteilung abgelehnt, wenn die Bundesagentur für Arbeit zum Ergebnis kommt, dass die Arbeitsbedingungen nicht hinreichend sind (z.B. zu geringe Entlohnung im Vergleich zum allgemein üblichen Lohnniveau für vergleichbare Tätigkeiten) und/oder für die konkrete Tätigkeit genügend so genannte ‚bevorrechtigte‘ Personen zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung), also Deutsche, EU-BürgerInnen oder andere Personen mit einem besseren Aufenthaltsstatus.

Aus diesem Grund ist es sehr schwierig, mit einem nachrangigen Arbeitsmarktzugang eine Beschäftigungserlaubnis für eine Helfertätigkeit zu erhalten. Eine qualifizierte Tätigkeit kommt für die meisten Flüchtlinge nicht in Betracht, da sie keine entsprechende Berufsausbildung nachweisen können, sei es, weil es im Heimatland kein vergleichbares Ausbildungssystem gibt oder weil sie aufgrund der Fluchtsituation nicht mehr im Besitz ihrer Zeugnisse sind.

Chancen auf die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis bestehen deshalb vor allem dann, wenn der potenzielle Arbeitgeber genau begründen kann, wieso für die konkrete Arbeitsstelle eben diese Person am besten geeignet erscheint.

Ein typisches Beispiel: Die Stelle eines Spezialitätenkochs in einem Restaurant mit landesspezifischer (z.B. äthiopischer) Küche, für die ein/e Mitarbeiter/in gesucht wird, die mit der Zubereitung landestypischer Hausmannskost vertraut ist und die entsprechende Landessprache beherrscht.

Es gibt wenige Ausnahmen von der Vorrangprüfung:

Bei Ausübung einer anerkannten Berufsausbildung, Vorliegen einer Traumatisierung oder im Falle der Beschäftigung von nahen Familienangehörigen kann hiervon abgesehen werden.

Um zu klären, ob im Einzelfall eine Ausnahmeregelung greift, ist der Kontakt zu einer kompetenten Beratungsstelle sinnvoll.

Grundsätzlich muss auch für das Absolvieren eines Praktikums im Rahmen einer beruflichen Ausbildung oder einer Trainingsmaßnahme eine „Beschäftigungserlaubnis“ beantragt werden.

Nach der für 2014 noch gültigen Regelung haben Flüchtlinge, die sich noch im Asylverfahren befinden bzw. geduldet sind, nach vier Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in der Bundesrepublik Anspruch auf eine allgemeine Beschäftigungserlaubnis mit einer Ausnahme:

Die Ausländerbehörde kann Geduldeten unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin ein ausländerrechtliches Beschäftigungsverbot erteilen. In diesem Fall empfehlen wir, eine Flüchtlingsberatungsstelle zu kontaktieren. Die allgemeine Beschäftigungserlaubnis muss ebenfalls bei der Ausländerbehörde beantragt werden.

Hierzu muss allerdings kein konkretes Stellenangebot vorliegen. Die allgemeine Beschäftigungserlaubnis wird z.B. mit der Formulierung „Beschäftigung erlaubt.“ in der Aufenthaltsgestattung oder der Duldung eingetragen. Von nun an kann jede Beschäftigung aufgenommen werden, ohne dass vorab die Genehmigung der Ausländerbehörde eingeholt werden muss. Aber: Die Beschäftigungserlaubnis schließt keine selbstständigen Tätigkeiten ein, sondern umfasst nur abhängige Beschäftigungsverhältnisse.

Sobald Flüchtlinge eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erhalten, erhalten sie auch eine allgemeine Beschäftigungserlaubnis.

In bestimmten Fällen wird gleichzeitig auch die selbständige Erwerbstätigkeit erlaubt. Dies hängt vom konkreten Aufenthaltstitel ab. Die meisten Flüchtlinge erhalten die allgemeine Beschäftigungserlaubnis (für abhängige Beschäftigungsverhältnisse). Falls sie sich selbständig machen wollen, müssen sie hierfür die Genehmigung bei der Ausländerbehörde im konkreten Fall beantragen.

Unterstützung durch die Agentur für Arbeit

Flüchtlinge haben das Recht auf Unterstützung durch die Agentur für Arbeit, insbesondere auf Beratung und Vermittlung, sobald kein Arbeitsverbot (bzw. Beschäftigungsverbot) mehr vorliegt. Wir empfehlen deshalb die Arbeitslos- bzw. Arbeitssuchend-Meldung bei der Agentur für Arbeit auch schon beim nachrangigen Arbeitsmarktzugang.

Sprachförderung für Flüchtlinge

Flüchtlinge, die neu in das Bundesgebiet einreist sind und eine Aufenthaltsgestattung im Rahmen des Asylverfahrens oder eine Duldung besitzen, haben zunächst keinen Zugang zu einer staatlich geförderten Sprachförderung.

Da Flüchtlinge in der Regel arm sind und deshalb auch kein Geld haben, privat Sprachkurse zu finanzieren, bedeutet dies, dass gerade in den ersten Monaten Diakonie und andere freie Träger sowie Ehrenamtliche und Kirchengemeinden gefragt sind, kostenlose Angebote zum Erlernen der deutschen Sprache und auch zur Alphabetisierung zu organisieren und anzubieten!

Wir halten das für sehr wichtig, damit Flüchtlinge sich so rasch wie möglich in ihrer neuen Umgebung zu Recht finden können. Gerade zu Beginn ihres Aufenthaltes in Deutschland sind sie meistens hoch motiviert, die Sprache zu erlernen.

Da Flüchtlinge zum Teil das lateinische Alphabet gar nicht kennen gelernt haben und auch das Hörverständnis fehlt oder eingeschränkt ist, ist es in der Regel sinnvoll, wenn sie zunächst in kleinen Lerneinheiten das Alphabet erlernen können. Auch Lernangebote nur für Frauen (mit/ohne Kinderbetreuung) sind sinnvoll.

Traumatisierte/psychisch beeinträchtigte Flüchtlinge leiden häufig unter Konzentrationsproblemen und Merkstörungen. Es fällt ihnen unter Umständen sehr schwer, den Lernstoff abzuspeichern und wieder abzurufen. Besonders in diesen Fällen ist eine individuelle Lernförderung mit Einzelunterricht sehr wünschenswert.

Alle Methoden, die eine Anwendung der deutschen Sprache mit sich bringen, von einfachen Unterhaltungen, z.B. während eines Spaziergangs bis hin zu Übungen der Grammatik, Schrift und Sprache mit Hilfe von Lehrbüchern, sind gefragt.

Sobald sich der Aufenthalt durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis verfestigt hat, kann die Zulassung

zu einem staatlichen Integrationskurs beantragt werden. Je nachdem, welcher Aufenthaltstitel nach welcher Norm erteilt wurde, gibt es entweder einen Teilnahmeanspruch oder es liegt im Ermessen des Jobcenters oder des BAMF, trotz fehlenden Anspruchs die Teilnahme zuzulassen.



Schule und Ausbildung für Kinder und jugendliche Flüchtlinge

Auch Flüchtlingskinder mit perspektivisch unsicherem Aufenthaltsstatus (Aufenthaltsgestattung, Duldung, ohne Papiere) haben in Deutschland ein Recht, in die Schule zu gehen. Die Schulpflicht wird hierbei in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich umgesetzt.

Flüchtlingskinder haben ihren Schulbesuch oft schon wegen Vertreibung, Krieg, Flucht unterbrechen

müssen, einige hatten in ihren Herkunftsländern gar nicht erst die Chance, zur Schule zu gehen. Durch die wechselnden Aufenthaltsorte in Deutschland (Erstaufnahmeeinrichtung und weitere diverse Unterkünfte an unterschiedlichen Adressen) treten weitere Verzögerungen ein.

Für die Anmeldung zum Schulbesuch ist im Falle ausländischer Kinder ohne Deutschkenntnisse die



Kreisverwaltung Altenkirchen
Parkstraße 1
57610 Altenkirchen
Tel. 02681-810 zuständig.

Dort werden die Vorkenntnisse des Kindes registriert und die Daten an das Schulamt weitergegeben, um einen geeigneten Schulplatz zu finden.

In der Regel passiert das durch Aufnahme in eine „Seiteneinsteigerklasse“, d.h. eine Klasse für ausländische Kinder, in der schwerpunktmäßig Deutschunterricht – neben anderen Schulfächern – erteilt wird.

Weiterhin erforderlich ist die Regelung folgender Behördengänge:

- die Gesundheitsuntersuchung des Kindes
- die Anmeldung bei der Schule
- bei entsprechend weiter Entfernung des Schulortes von der Unterkunft die Beantragung eines Schülertickets bei Schule und Sozialamt
- die Beantragung einer Einschulungsbeihilfe für die Anschaffung von Ranzen, Schreibutensilien, Turnzeug beim Sozialamt

Das sind für Menschen ohne Sprachkenntnisse, die sich zudem mit unserem Schulsystem, Formularen, Behörden und den Verkehrswegen im Kreis Altenkirchen nicht auskennen, wieder große Herausforderungen und Hürden. Assistenz ist gefragt.

Näheres hierzu erfahren Sie bei den Flüchtlingsberatungsstellen des Diakonischen Werks Altenkirchen und des Caritasverbandes Altenkirchen und dem Jugendmigrationsdienst des Diakonischen Werks Altenkirchen, letztere sind als Beratungsdienste für junge Migrantinnen und Migranten – primär im Alter zwischen 16 und 26 Jahren – zuständig.

Freizeitgestaltung für Flüchtlinge – jederzeit sind Angebote willkommen!

Flüchtlingskinder haben in ihren oft sehr engen Unterkünften fast keinen Raum zum Spielen, wenig Raum für Bewegung. Das stellt besonders Familien aus dem ländlichen Raum, die sich vollkommen neu auf die Situation in einer Großstadt einstellen müssen, vor große Herausforderungen.

Engagement und eine Angebotsstruktur für zusätzliche und ergänzende Spiel- und Sprachförderung für Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien sind gefragt und reichen derzeit überhaupt nicht aus.

In Schulen und Unterkünften oder auch Jugendeinrichtungen in der Nähe von Wohnorten finden sich nur sehr wenige Angebote, die diese Zielgruppe mit einbeziehen und den Spracherwerb und das Einleben in die hiesige Bildungsgesellschaft und Umgebung weiter erleichtern könnten.

Dabei gibt es so viele Möglichkeiten. Vielleicht haben Sie schon Ideen dazu?

- die Kooperation mit einem Sportverein in der Nähe
- Angebote der Hausaufgabenhilfe
- Spielkreise
- Kunstaktionen
- Ausflüge die Umgebung
- die Einladung in Jugendzentren
- die Teilnahme von Flüchtlingskindern an Ferien- und Freizeitaktivitäten

Auch die finanzielle Förderung von sportlichen Aktivitäten, Nachhilfe oder Teilnahme an Ferienmaßnahmen ist teilweise durch das „Bildungs- und Teilhabepaket“ für sozial benachteiligte Kinder über das Sozialamt förderfähig. Natürlich müssen auch hierfür wieder die erforderlichen Anträge gestellt werden!

Aber auch erwachsene Flüchtlinge freuen sich, wenn sie dem Alltag entkommen und sich an Aktivitäten beteiligen können: Frauen beispielsweise haben vielleicht Spaß am gemeinsamen Handarbeiten, kreativen Tun, Gesprächen, Lernen und natürlich auch an der Entdeckung der Umgebung im Kreis



Altenkirchen. Sie – wie auch die Männer – entdecken gern mehr von den neuen Kulturen oder präsentieren ihre eigene Kultur im Kreis Altenkirchen. Und oft sind Flüchtlinge hoch motiviert, ihre Sprachkenntnisse in Gesprächskreisen, Sport und Hobbygruppen erweitern zu können oder Arbeitsstätten in Deutschland kennen zu lernen.

Interkulturelle Begegnungen und Kontaktaufnahme zu „Einheimischen“ sind dabei hilfreich.

Interkulturelle Kompetenz ist gefragt – aber was ist das?

Im Flüchtlingsbereich ist Kommunikationsfähigkeit durch Mehrsprachigkeit, gegebenenfalls auch non-verbal durch „Einsatz von Händen und Füßen“ gefordert.

Es gibt aber noch mehr, was Ihre Sprach- und Kommunikationsfähigkeit mit Menschen unterschiedlichster Kulturen und Religionen bereichern kann.

„Interkulturelle Kompetenz“ verstehen wir als Fähigkeit, zwischen Menschen unterschiedlicher Kulturen eine Beziehung aufzubauen und Verständnis zu ermöglichen, Menschen mit vielfältigen Erfahrungen anzusprechen, zu erreichen und einzubeziehen.

Wir alle kennen in unseren eigenen Bezügen schon unterschiedliche kulturelle Hintergründe, wie Unterschiede in den Sprachformulierungen und Werten bei Akademikern und Arbeitern, oder bei Seniorinnen im Unterschied zu Jugendlichen.

Interkulturelle Kompetenz ist mehr als Sprache – es ist Wissen!

- Wissen um eigene Werte
- Wissen um eigene Vorannahmen/Vorurteile
- Wissen um unterschiedliche Werte
- Systemisches Wissen

- (Familien-)Geschichtliches Wissen
- Gesellschaftspolitisches Wissen

Interkulturelle Kompetenz verlangt auch Haltung, zum Beispiel

- Respekt
- die Anerkennung von kultureller Vielfalt als Normalität
- Gelassenheit

Persönlichkeit, bzw. persönliche Kompetenzen, die den Zugang zu anderen Menschen erleichtern:

- Einfühlungsvermögen
- Offenheit (Neugier)
- Fähigkeit zur Selbstreflexion
- Fähigkeit, Unsicherheit auszuhalten
- Fähigkeit, Missverständnisse auszuhalten
- Flexibilität in den Umgangsformen und in der Ausdrucksfähigkeit
- Fähigkeit zur Abgrenzung
- Lernfähigkeit
- nicht zuletzt Humor

Die Situation in Herkunftsländern: Wo gibt es Informationen?

Im Umgang mit Flüchtlingen kann es hilfreich sein, mehr über das Herkunftsland zu erfahren. Wie wird die politische und wirtschaftliche Situation eingeschätzt? Gibt es Minderheitenrechte oder werden Minderheiten unterdrückt und verfolgt? Wie ist die gesellschaftliche Position von religiösen, sozialen und kulturellen Gruppierungen? Das kann dazu beitragen, die Situation des Flüchtlings besser zu verstehen.

Manche ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer recherchieren zudem gerne selbst, um Asylanträge besser zu verstehen, vielleicht aber sogar zu „untermauern“ und Anwälten hilfreiche Tipps geben zu können.

Folgende Organisationen und Links im Internet können für Sie hilfreich sein:

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) informiert regelmäßig über Flüchtlingsentwicklungen weltweit und ist auch für die rechtliche Situation von Flüchtlingen in vielen Ländern zuständig und ansprechbar: www.unhcr.de

Caritas International und Diakonie Katastrophenhilfe – zwei der vielen Hilfsorganisationen – engagieren

sich in diversen Ländern und Flüchtlingslagern und stellt teilweise auch Informationen hierüber zur Verfügung: www.caritas-international.de; www.diakonie-katastrophenhilfe.de

Amnesty International ist eine weltweit agierende Menschenrechtsorganisation, die regelmäßig Jahresberichte zur Menschenrechtssituation in diversen Ländern mit interessanten und hilfreichen Hintergrundinformationen herausgibt: www.amnesty.org

Die Flüchtlingshilfe in der Schweiz stellt sehr fundierte Informationen zu Herkunftsländern zur Verfügung www.fluechtlingshilfe.ch

Das Österreichische Rote Kreuz recherchiert ebenfalls zu Herkunftsländern, um effiziente Informationen für Asylverfahren bereit zu stellen. Diese finden sich unter www.ecoi.net

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge informiert zur Flüchtlingssituation in Deutschland und fördert auch – mit Unterstützung aus EU-Fonds – einige Projekte zur Unterstützung der rechtlichen und sozialen Situation von Flüchtlingen: www.bamf.de

Pro Asyl ist eine unabhängige Organisation, die zur Flüchtlingssituation der EU und in Deutschland informiert, regelmäßig Kampagnen durchführt, und auch Hintergrundinformationen zur Verfügung stellt: www.pro-asyl.de

Der Informationsverbund Asyl stellt auf seiner Homepage eine Reihe von Informationen, Arbeitshilfen, das Asylmagazin, Länderberichte und auch das Informationsblatt zur Anhörung in verschiedenen Sprachen zur Verfügung: www.asyl.net



„Stolpersteine“ im Rahmen des persönlichen Engagements

Flüchtlinge können Ihre und unsere Unterstützung wirklich gebrauchen. Das ist sicher deutlich geworden. Haben Sie sich aber Gedanken darüber gemacht, ob und warum Sie gerade Flüchtlinge unterstützen möchten?

Vorüberlegungen zu Ihrer persönlichen Motivation, zu Ihren Erwartungen, zu Ihren zeitlichen Kapazitäten und Vorstellungen in Hinblick auf die konkreten Aufgaben sind hilfreich, um Enttäuschungen und „Überlastungen“ vorzubeugen. Wir stehen Ihnen auch dafür gern als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung.

Auch wenn Sie sich bereits engagieren, und Sie statt Zufriedenheit eher Unbehagen oder Verärgerung spüren, ist es gut, der „Sache“ mal auf den Grund zu gehen.

Eine der großen Herausforderungen im ehrenamtlichen Engagement mit Flüchtlingen sind sicher die „Sprachbarrieren“, die aus unterschiedlichen sprachlichen und schulischen Vorbildungen, aber auch – wie im Kapitel Interkulturelle Kompetenz“ schon erwähnt – aus unterschiedlichen Formen der Kommunikation, manchmal auch aus fehlendem Vertrauen, herrühren. Rechnen Sie

– schon allein deshalb – immer damit, dass im Umgang mit Flüchtlingen Geduld und Ausdauer gefragt sind. Es ist auch sehr wahrscheinlich, dass Sie Verhaltensweisen oder Gewohnheiten antreffen, die Ihnen fremd sind oder als „unangemessen“ erscheinen.

Vielleicht haben Sie schon ein klares Konzept vor Augen, wie sich die Flüchtlinge hier integrieren sollten und stellen fest, dass ihre Erwartungen nicht erfüllt werden.

Es könnte sein, dass Ihre Ratschläge und Hilfen nicht angenommen werden. Dafür können viele Gründe verantwortlich sein: Vielleicht ist der Zeitpunkt zu früh, der Flüchtling hat andere Prioritäten. Befindet er sich noch in einer Schock- oder Trauerphase? Vielleicht kommt er aus ganz anderen sozialen Verhältnissen, fühlt sich überfordert oder schämt sich gar, dass er Ihnen – so empfindet er es vielleicht – nichts zurückgeben kann.

Meistens empfiehlt es sich, nicht vorschnell zu urteilen, sondern ein wenig abzuwarten und eventuell zu einem späteren Zeitpunkt auf das Thema oder Anliegen zurückzukommen.

Gerade zu Beginn des Kontaktes ist es ratsam, viel Zeit zum Kennenlernen einzuplanen und Vertrauen aufzubauen. Hören Sie zu und stellen Sie nur behutsam Fragen (nicht „ausfragen“!) Für die meisten Flüchtlinge sind die Signale, dass jemand echtes Interesse zeigt und sich zuwendet, zunächst vorrangig – und oft auch neu. Sie benötigen Zeit, um Ängste und Unsicherheiten – oft auch angesichts schlechter Erfahrungen – abzubauen.

Es braucht auch Zeit, traumatische Erlebnisse zu verarbeiten.

Verschlossenheit, Misstrauen, zögerliche Reaktionen werden Ihnen voraussichtlich, gerade im Kontakt mit Verfolgten und Flüchtlingen mit schwer traumatisierenden Erfahrungen, begegnen.

Es ist gut, wenn Sie diese Reaktionen akzeptieren können und nicht als persönliche Zurückweisung einordnen.

Sie haben schon gelesen, teilweise auch in den Medien verfolgt, dass Sie im Kontakt mit Flüchtlingen mit vielschichtigen Themen und existentiellen Nöten konfrontiert werden können: Dramatische Vorflucht- und Fluchterlebnisse, Verlust von Familienangehörigen, psychische und körperliche Erkrankungen, Armut, Abschiebegefahr, ungünstige

Wohnverhältnisse und vieles mehr. Gerade, wenn Flüchtlinge Vertrauen zu Ihnen fassen, werden die Themen stärker auf den Tisch kommen.

Das kann auch bei Ihnen zu Betroffenheit und Belastungen führen - jedenfalls wäre das die ganz normale Reaktion.

Die eigene „Psychohygiene“, der seelische und vielleicht auch körperliche Ausgleich ist also auch für Sie wichtig und im Blick zu behalten. Scheuen Sie sich nicht, sich mit Ansprechpartnerinnen oder weiteren Ehrenamtlichen dazu auszutauschen!

Hilfreiche Begleitung/ Ansprechpartnerinnen für Ehrenamtliche

Wir beim Diakonischen Werk Altenkirchen und beim Caritasverband Altenkirchen haben uns die Hilfestellung für Flüchtlinge und für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer ein wenig aufgeteilt:



Wenn Sie Fragen zur Situation von Flüchtlingen haben:

Das Psychosoziale Zentrum für Flüchtlinge und Folterüberlebende und die Flüchtlingsberatung des Diakonischen Werks Altenkirchen, Tel. 02681-8008-20, E-Mail: info@diakonie-altekirchen.de, ist primär für Flüchtlinge ansprechbar, deren Aufenthaltstitel noch unsicher ist. Es gibt Büros in Altenkirchen und in Kirchen.

Die Einrichtung ist zuständig für Flüchtlinge, die im Asylverfahren sind, eine Duldung oder einen befristeten Aufenthalt aus humanitären Gründen besitzen sowie auch für Menschen ohne Aufenthaltspapiere. Außerdem finden Sie dort ein fundiertes Fachwissen im Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen (Beratung/Diagnostik/Therapie/Begutachtung/Vermittlung von Fachleuten).

Die Flüchtlingsberatung des Caritasverbandes Altenkirchen, Tel. 02681-2056, info@caritas-altenkirchen.de leistet Unterstützung von Flüchtlingen im sozialpädagogischen Kontext.

Unsere Unterstützung für ehrenamtliche Helferinnen

Beim Diakonischen Werk Altenkirchen und beim Caritasverband Altenkirchen stehen Ehrenamts-Koordinatorinnen gern zur Seite. Hier finden Sie Ansprechpartnerinnen, die Sie in Hinblick auf mögliche Einsätze beraten, Fragen der Begleitung und Versicherung klären, und im Einzelfall nach Absprache auch schon mal eine Entschädigung für Ihren Aufwand leisten können.

Neben dem persönlichen Gespräch gibt es die Möglichkeit der Teilnahme an Treffen von Ehrenamtlichen, die dem gemeinsamen Austausch dienen. Außerdem haben Sie die Möglichkeit der Teilnahme an spezifischen Fortbildungsveranstaltungen zur Situation von Flüchtlingen, zu interkulturellen Themen oder zu Herkunftsländern.

Auch hierüber informieren Sie die Koordinatorinnen für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer gern!

Das Diakonische Werk Altenkirchen ist mit seiner Integrationsnavigatorin (finanziert vom Lions Club Westerwald) Schwerpunktmäßig in der Verbandsgemeinde Flammersfeld aktiv. Der Caritasverband Altenkirchen hat seine Schwerpunkte in der Ehrenamtsarbeit in den Verbandsgemeinden Altenkirchen, Hamm und Wissen.

Wir freuen uns sehr, von Ihnen zu hören!

Impressum

Diakonisches Werk des Ev. Kirchenkreises Altenkirchen

Stadhallenweg 16
57610 Altenkirchen
Telefon: (02681) 8008-20
Telefax: (02681) 8008-82
E-Mail: info@diakonie-altenkirchen.de
www.diakonie-altenkirchen.de

Caritasverband Altenkirchen e.V.

Rathausstraße 5
57610 Altenkirchen
Telefon: (02681) 2056
Telefax: (02681) 3785
E-Mail: info@caritas-altenkirchen.de
www.caritas-altenkirchen.de

Fotos: Fotolia.de



Diakonie 
Diakonisches Werk
Altenkirchen



Caritasverband
Altenkirchen e.V.